

An das
Präsidium des Nationalrates
per E-Mail
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



An das
Bundesministerium für Justiz
per E-Mail
team.z@bmj.gv.at

Wien, am 15. Oktober 2012

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Grunderwerbsteuergesetz und das Gebäude- und Wohnungsregistergesetz geändert werden (Grundbuchsgebührennovelle – GGN)
BMJ-Z18.100TP9/0007-I 7/2012

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (BV 23) erstatten zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme:

Die Entscheidung in welcher Höhe eine Eintragungsgebühr eingehoben wird ist von der Politik zu treffen und wird daher seitens der richterlichen Standesvertretung nicht kommentiert. Sollten daraus Mehreinkünfte entstehen, so müssten diese allerdings im Justizressort verwendet werden und könnten insbesondere zur Milderung der drückenden Personalnot durch Schaffung der erforderlichen Planstellen Verwendung finden, wobei zusätzlicher nicht unerheblicher Personalmehrbedarf auch durch das gegenständliche Gesetz ausgelöst würde.

Die richterlichen Standesvertretungen sprechen sich entschieden gegen die vorgeschlagene Einführung eines Bescheinigungsverfahrens (insb. § 26 i.d.F. des Entwurfes) zu dem die Bemessungsgrundlage bildenden Wert des Grundstückes aus. Damit sind die bei den Gerichten tätigen Kostenbeamtinnen und Kostenbeamten kapazitäts- aber vor allem auch sachlich völlig überfordert. Ähnliches trifft auch auf die Feststellung der Voraussetzungen der neu eingeführten Ausnahmestimmungen zu. Die in beiden Fällen mit Sicherheit zu erwartenden Rechtsmittelverfahren würden auch zusätzliche richterliche Kapazitäten erfordern.

Dr. Gerhard Reissner
Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder
Vorsitzender